



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 09.06.2026 – Auszug aus Drucksache 19/12382 –

Frage Nummer 15 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christian
Zwanziger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Vor dem Hintergrund von Medienberichten über den sog. „Remigration Summit 2026“ in Porto frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie über den Vollzug des gegen den Bundessprecher der Identitären Bewegung [REDACTED] verhängten Ausreiseverbots hat, wieso [REDACTED] trotz seiner Zurückweisung am Flughafen München nach Kenntnis der Staatsregierung an der Konferenz teilnehmen konnte und ob der Staatsregierung Erkenntnisse über weitere bayerische Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Remigrations-Gipfel in Portugal (wie beispielsweise der auf Fotos aus Porto erkennbare Sprecher der Identitären Bewegung Bayern [REDACTED]) vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es handelte sich bei den in Rede stehenden Ausreiseuntersagungen um Maßnahmen der Bundespolizei im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit. Die Bundespolizei ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu dort getätigten Maßnahmen sind der Staatsregierung verwehrt.

Zu etwaigen bayerischen Teilnehmern am betreffenden Treffen liegen den bayerischen Sicherheitsbehörden folgende Erkenntnisse vor:

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz ist bekannt, dass mehrere Rechtsextremisten aus Bayern an der genannten Veranstaltung teilgenommen haben. Darunter war auch der Bundessprecher der rechtsextremistischen Identitären Bewegung, [REDACTED].

Soweit die Fragestellung darüber hinaus auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu weiteren Einzelpersonen abzielt, sind die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte des Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az. Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen des Betroffenen mit dem Recht des Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine

Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, ist weder dargelegt noch erkennbar.